

Oberkrämer, den 20.11.2013

Überprüfung auf Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend dem **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - vom 24. Februar 2010) fällt die beantragte Produktionsanlage für Flüssig-Bordünger entsprechend der Anlage 1 unter den Punkt 4.2.

Der Punkt 4.2 weist folgende Klassifizierung aus:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang.

Entsprechend der Spalte 2 – mit der Kennzeichnung A – ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls - entsprechend § 3c Satz 1 – erforderlich.

Anforderungen gemäß § 3c Satz 1 lauten:

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Es ist daher eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Diese UVP Prüfung mit den ausgewiesenen Kriterien wurde auf Basis einer Checkliste für Screening durchgeführt und ist im Anhang beigefügt.

Als Ergebnis der Überprüfung ergibt sich, dass keine Gefahren von der Produktionsanlage für Flüssig-Bordünger auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Produktionsanlage ist daher nicht erforderlich.

